Was sind Aufsaugende Inkontinenzhilfen?

Aufsaugende Inkontinenzhilfen saugen Urin und flüssigen Stuhlgang auf. Vorlagen und anatomisch geformte Vorlagen können in einer eng anliegenden handelsüblichen Unterhose oder in einer sog. Netzhose bzw. Fixierungshose getragen werden.

Netzhosen dienen der Fixierung von Vorlagen. Sie werden eingesetzt, wenn mit einer handelsüblichen Unterhose die Vorlage nicht ausreichend fixiert werden kann.

Die vorrangig eingesetzte, weil hautfreundlichste und am einfachsten zu wechselnde Versorgung, ist die anatomische Vorlage mit Netz- oder Fixierhose. Wenn aufgrund des Krankheitsbildes Vorlagen nicht zweckmäßig sind oder ausreichen, können Inkontinenzhosen in Betracht kommen.

Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?

Vor einer erstmaligen Versorgung stellt Ihnen Ihr Arzt ein Rezept für eine Versorgung mit Aufsaugenden Inkontinenzhilfen aus. Auf diesem sollten sowohl die Art der Inkontinenz (Harn- / Stuhlinkontinenz) als auch die benötigten Aufsaugenden Inkontinenzhilfen vermerkt sein. Ein neues Rezept von Ihrem Arzt müssen Sie erst nach einem Jahr einholen, sofern sich an Ihrem Krankheitsbild keine Veränderungen ergeben.

Anschließend können Sie mit diesem Rezept zu einem Vertragspartner der BKK SBH gehen, welcher die Versorgung in die Wege leitet.

Welche Vertragspartner die BKK SBH im Bereich der Aufsaugenden Inkontinenzhilfen hat, erfahren Sie von unseren Hilfsmittelexperten.

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, das Rezept an folgende Adresse zu senden:

BKK SBH, Löhrstr. 45, 78647 Trossingen

Mit Ihrem Einverständnis wird die BKK SBH dann einen Vertragspartner für die Versorgung auswählen und diesem Ihr Rezept übermitteln.

Welche Qualität können Sie von Ihrem Hilfsmittel erwarten?

Die Vertragspartner der BKK SBH haben sich dazu verpflichtet, Ihnen mindestens ein kostenfreies Hilfsmittel mit folgenden Qualitätskriterien anzubieten:

- Nässeschutzindikator
- Saugleistung
    - Größe I: 750 ml
    - Größe II: 1000 ml
    - Größe III: 1500 ml
- Atmungsaktive Seitenteile

Wenn aufgrund Ihres Krankheitsbildes Vorlagen nicht zweckmäßig sind oder ausreichen, haben Sie Anspruch auf eine kostenfreie Versorgung mit Inkontinenzhosen.

Wie erfolgt die Lieferung des Hilfsmittels?

Unser Vertragspartner liefert Ihnen die Aufsaugenden Inkontinenzhilfen kostenfrei an Ihren Wohnort bzw. Ihren üblichen Aufenthaltsort. Die Lieferung erfolgt darüber hinaus in einem neutralen Karton, der keinen Rückschluss auf den Inhalt zulässt.

Sie erhalten eine monatliche Lieferung der Hilfsmittel, können aber auf Wunsch auch eine Mehrmonatslieferung bei unserem Vertragspartner beauftragen.

Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?

Unser Vertragspartner ermittelt zunächst telefonisch oder persönlich Ihren individuellen Versorgungsbedarf in einem Beratungsgespräch. Dieses findet in der Regel telefonisch statt, kann aber, sofern Sie dies wünschen, auch an Ihrem Wohnort bzw. üblichen Aufenthaltsort durchgeführt werden. Anschließend erhalten Sie ein Bemusterungspaket, aus welchem Sie Ihre weitere Versorgung auswählen können.

Das Bemusterungspaket enthält mindestens zwei Produkte in Ihrer anatomischen Größe, die für Sie kostenfrei sind.

Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung mit Aufsaugenden Inkontinenzhilfen durch die BKK SBH eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von in der Regel 10 % des Abgabewerts, maximal jedoch 10,00 € monatlich entrichten. Die monatliche Zuzahlung wird Ihnen direkt von unserem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Wenn Sie sich für eins der qualitativ hochwertigen kostenfreien Produkte entscheiden, fallen neben der gesetzlichen Zuzahlung keine weiteren Kosten für Sie an. Auch eine Versorgung mit Inkontinenzhosen oder Pants ist kostenfrei, sofern diese ärztlich begründet ist.

Sollten Sie jedoch spezielle Produkte aus dem Sortiment unseres Vertragspartners wählen, die für Ihre Versorgung nicht notwendig sind, werden Ihnen diese Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierüber werden Sie schriftlich hingewiesen und müssen dies mit Ihrer Unterschrift bestätigen.